

Preis-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Aussticker, Tüncher und Weißbinder

Nr. 4

Das Blatt erscheint jeden Samstag.
Abonnementpreis 10,- bis 12,- pro Quartal.
Reaktion und Expedition: Hamburg 25,
Clemensstraße 5, Postf. 5, 8246.

hamburg, den 26. Januar 1918

Anzeigen kosten die flachgedruckte Flasche
postzettelweise oder breiter Raum 50 Pf. (Der
Betrag ist bei der Anzeige einzuführen).
Verbandsanzeigen kosten 25 Pf. die Zeile.

32. Jahrg.

Kollegen, schließt die Reihen, werbt für die Organisation!

Mit Recht ist während des Krieges so oft auf den unermüdlichen Wert und die hohe Bedeutung der Organisation hingewiesen worden. Ohne den treiflichen Organisationsgeist wäre es Deutschland und seinen Verbündeten nicht möglich gewesen, dem feindlichen Ansturm fast der gesamten übrigen Welt in einer so beispiellos bestehenden Weise siegreich Widerstand zu leisten, wie es geschehen ist. Nur in einer bis aufs letzte bruchbare Kette durchgeführten Organisation konzentrieren sich die höchste Marktentfernung, Ordnung, Disziplin und zielbewußtes Vormärzstreben. Dazu wird auch seit Begründung unserer Arbeitersbewegung unermüdlich jahraus und jahrein in Städten und Dörfern der Ruf erhoben: Arbeiter, organisiert euch! schließt euch euren Berufsverbänden an! Obwohl unsere Gewerkschaftsbewegung im verlorenen Jahre vor einer erfreulichen Annahme ihrer Kämpferischer berichtet konnte, gibt es leider noch viele Hunderttausende Arbeiter und Arbeiterinnen, die sich ihrer Pflicht zum Beitritt zu ihrer Berufsorganisation entziehen. Viele unter diesen gleichgültig dahin Lebenden wissen es wohl, wenn sie es zu verdanken haben, daß ihre Vöhre und Zeuerungsgutlagen mit dem immer höher gestiegenen Lebensmittelpreisen eine ständige Schöhung gefordert haben. Es ist ihnen bekannt, daß sie in den Genuss des erhöhten Verdienstes nur durch die rege und aufopferungswolle Tätigkeit ihrer organisierten Berufskollegen und deren Funktionäre gelangen sind. Hat doch eine große Anzahl von ihnen selbst früher in Fleisch und Blut mit ihren organisierten Kollegen gestanden, für die Verbesserung der Lohns und Arbeitsverhältnisse mitgekämpft, aber in der Kriegszeit unvergeßlichweise die Fahne der Organisation verlassen. Gleichwohl schenken jene der Berufsorganisationen bestehenden sich, nach ihrerseits die Pflichten eines wahren Menschen gegenüber ihrer Berufs- und Klassengenossen zu erfüllen. Dass sie in ihrer absichtlichen, nur aus egoistischen Motiven entstehenden Deliktheit einen Verrat an ihren Arbeitsbrüdern üben, dass sie durch ihr Absichtseinheit den Kampf der Arbeiterklasse um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erschweren und seine Erfolge verlangsamen helfen, scheint jenen vielen, die nicht führen, aber doch geraten, nicht immer klar zum Bewußtsein zu kommen.

Um wie vieles könnte die deutsche Gewerkschaftsbewegung mächtiger und erfolgreicher bestehen, wenn sich alle der Organisation Hinterleibenden an ihre Pflichten erinnerten! Und ohnen jede absichtshabende, opfernde Arbeiter und Arbeiterinnen nicht, daß nach dem Kriege die Gewerkschaftsbewegung auf Grund der dann eintretenden Beschäftigungslosigkeit vor großer, heute noch gar nicht zu übersehende Aufgaben gestellt werden kann?

Viele mögen vielleicht die Absicht haben, erst dann, wenn nach Beendigung des Krieges die Arbeitsbedingungen sich ungünstig gehalten, der Organisation beizutreten. Die so kalkulierten sind schlechte Redner. Will und soll die Gewerkschaftsbewegung den momentanen Schwierigkeiten, die sich aus dem späteren langsamer Erholung bedürfenden Wirtschaftsleben ergeben, Herr werden, so bedarf diese schon heute der materiellen und ideellen Unterstützung aller Arbeiter und Arbeiterinnen. Nur dann können die einzelnen Berufsorganisationen ihren großen Aufgabenkreis erfüllen, und was die Hauptfahrt ist, ihre Berufsgenossen vor aller sich aus der Unzufriedenheit der Arbeitslage erwachsenden Unwill und des zu erwartenden Leidbruders schützen. Und diejenigen, die gewissermaßen zu absichtlich parasitären Geniehern der organisatorischen Kräfte gehören, mögen sich gesagt sein lassen, daß ihr bisheriges Verhalten in den schlimmsten Stunden der größten Gefahr ebenso verantwortlich wie verabscheulichwürdig ist. Wer ohne jegliches Opfer in Ruhe und Gemächlichkeit fröhlt genießt, die er anstatt seiner eigenen, fremder Anstrengung und mühsamer Tätigkeit verdankt, führt ein würdeloses Leben.

Wer die Freiheit seiner organisierten, auf die ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen drängenden Berufskollegen erntet und bisher noch nichts zu ihrer Unterstüzung getan hat, der kommt daher dieser so selbstverständlichen Pflicht nach. Im Interesse der Dahingeblichenen wie der später wieder zu uns Rückkehrenden lautet die Parole für jeden einzelnen Arbeiter:

Hinein in die Gewerkschaftsbewegung!

Das Reichsversicherungsamt verschleppt die Unfallverhütung und lehnt die Arbeiterkontrolleure ab!

Im öffentlichen Leben und sozialpolitisch betrachtet wird das Reichsversicherungsamt als die wahrnehmende Hüterin des Arbeiterschutzes und der Unfallverhütung angesehen. Diese überzählerische Annahme beglückt sich auf die Stellung und die gesetzlichen Bestimmungen zur Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes nach den früheren Unfallversicherungsgesetzen (§§ 112, 115) und der Reichsversicherungsordnung (§§ 848, 884, 888). Nach diesen können die Berufsgenossenschaften verpflichtet und durch das Amt im Aufsichtswege angehalten werden, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Und um der Unfallverhütung bei der technischen Weiterentwicklung des Produktionsprozesses in der Industrie, in der Landwirtschaft, im Bergbau und Gewerbe Neigung zu tragen, sind in der Reichsversicherungsordnung besondere Bestimmungen vorgesehen. Danach sollen die Vorstände der Berufsgenossenschaften alljährlich unter Benutzung der Berichterster der Versicherer zu den Berichten der technischen Rücksichtbeamten über Unfallverhütung Stellung nehmen und Maßnahmen antreten, die zur Verbesserung der Unfallverhütungsvorschriften als geboten erscheinen. Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes, das hierzu auch Änderungen verlangen kann. Da, wo, in den einzelnen Bundesstaaten, wie in Bayern und Württemberg, ein Landesversicherungsamt errichtet ist, kommt dieses für das Reichsversicherungsamt in Betracht. Anordnungen, welche die Landesbehörden für bestimmte Gewerbezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen erlassen, sollen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, vorher den beteiligten Genossenschaften oder Sektionsvorständen zur Begutachtung mitgeteilt werden, wobei auch die Vertreter der Versicherer zu hören sind (§ 871). Weigern sich die Organe einer Berufsgenossenschaft, ihre Geschäfte im geschäftlichen Sinne zu führen, so kann sie das Reichsversicherungsamt auf deren Kosten selbst übernehmen und durch Beauftragte beauftragen lassen (§ 889). Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß jede Verschleppung wichtiger gesetzlicher Maßnahmen, und hier auch der Arbeiterkraft, durch das Reichsversicherungsamt verhindert werden kann.

Eine der wichtigsten Fragen zur Unfallverhütung ist die Überwachung der Betriebe durch die Organe der Berufsgenossenschaften und des Reichsversicherungsamtes. Diese Bestimmungen sind in der Reichsversicherungsordnung in keiner Weise unklar und unverständlich. Danach haben die Berufsgenossenschaften für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen und sind berechtigt und auf Verlangen des Reichsversicherungsamtes verpflichtet, technische Rücksichtbeamte in der erforderlichen Zahl anzustellen, um die Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen. Als solche Beamte können auch Personen ange stellt werden, die früher den versicherten Betrieben als Arbeiter angehört haben (§ 875). Im weiteren sind die Betriebsunternehmer verpflichtet, den vom Reichsversicherungsamt beauftragten ständigen Mitgliedern des Amtes den Zutritt zu ihren Betrieben zu gestatten, um die Durchführung und Wirkung der erlassenen Vorschriften festzustellen (§ 889). Wie kommt zu ersehen, rücken diejenigen Unten zur Sicherung und Förderung des Arbeiterschutzes weitgehende Maßnahmen zur Verfügung.

Zu welcher Weise werden nun die Unfallverhütungsvorschriften im Reichsversicherungsamt fertiggestellt und genehmigt? Für jeden, der aufmerksam die Berichte des Amtes und der Berufsgenossenschaften im Laufe der Jahre vor und während des Krieges verfolgt hat, wird die Wahrnehmung nicht zu unterdrücken sein, daß zum Nachteil einer gesunden und natürlichen Entwicklung der Unfallverhütung im Deutschen Reich gerade diese Geschäfte in recht außälliger Art verschleppt und wirkungslos gemacht werden; wodurch eine direkte Gefahr für den Arbeiterschutz entstehen muß und im weiteren für die Volkswirtschaft entstanden ist. Dabei sind fast ohne Ausnahme alle gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Granatenfaffen

und gewerkschaftlichen Organisationen auch finanziell beteiligt. Diese in Betracht kommenden Verhandlungen und Beratungen im Reichsversicherungsamt werden wegen irgendwelcher Zwischenfälle, wie nicht genügender Schutzbestimmungen, aber um neue Sachverständige zu hören usw., von Jahr zu Jahr verlagert, wobei unbedingt für diese Zeit provisorische Schutzbestimmungen nicht erlassen werden. Für ein solches Provisorium kommen besonders die Hochfahrtengenossen oder Betriebe in Betracht, wo durch ein neues technisches Arbeits- oder Produktionsverfahren oder andere Umstände auch andere Schuhwerklichungen umgehend erforderlich gemacht werden, wie zum Beispiel in der Elektrofahrt- und chemischen Industrie, beim Eisen- und Stahlbau usw. Daraus muß sich für das Reichsversicherungsamt das strenge Gebot ergeben, gegen alle burokratischen Schwierigkeiten mit Entschlossenheit einzutreten, um den Schutz der Arbeiter sicherzustellen!

Wie denn entgegen verfahren wird, dafür mit einem Beispiel. Aufsicht der ungeheurem Unfallbelastung der Montagearbeiter bei der Ausführung von Eisenkonstruktionen und der außerdem dabei beschäftigten Bauarbeiter wurde von Seiten der Evangelischen Berufsgenossenschaften und den gewerkschaftlichen Organisationen beim Reichsversicherungsamt angezeigt, nach gesordert: Die Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften zu einer Neugestaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu veranlassen. Zu einem derartigen Vorgehen sah sich dann das Reichsversicherungsamt endlich im Jahre 1909 geneckt. Nachdem sich die Verhandlungen im Reichsversicherungsamt durch die Stellungnahme der Herren von der Eisenbahn durch weichehalte Vertragungen bis in das Jahr 1916 hineingezogen, wurde von den Betreibern der Landeszentralbehörden zu erreichen. Die preußische Regierung gab diesem Drängen zuerst nach, und im Frühjahr 1917 wurde durch Ministerialerlass vom 1. Februar der Entwurf einer Polizeiverordnung über den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit einer Provinzial-Polizeiverordnung veröffentlicht. Diese Verordnung gibt besonders Absturzgefahren bei den eiligen Brüten mit über 6 m Höhe einen wertvollen Schutz durch Schuhgerüste usw., sowie auch die unzwecklose Möglichkeit einer weiteren unfallverhütungsmittelhaften Ausgestaltung. Angesichts dieses Vorganges sah sich das Reichsversicherungsamt veranlaßt, auch die für die Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften endlich zum Abschluß zu bringen und am 12. August 1917 zu genehmigen, die nun mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft getreten sind. Die Veröffentlichung dieser Vorschriften hat also zum Nachteil der sehr schwadtrüfigen Arbeiter gütig acht Jahre in Anspruch genommen. Und was bieten inhaltlich diese Vorschriften zu den dringendsten Schutzmaßnahmen? In 21 Paragraphen wird den Betriebsunternehmern, ganz allgemein gehalten, ohne speziell präzisierte Beschränkungen vorgeschrieben, was sie als unfallverhütend tun sollen oder auch — wie man das lesen soll —, was sie nicht zu tun brauchen. Bei diesen Bauten ist die Absturzgefahr nahmen und außen die größte und gefährlichste, und dagegen wird hier gefordert: "Der Unternehmer hat auf den Arbeitsplätzen der Montagen zur Sicherheit der Arbeiter gegen Abstürze und Herafsallen von Arbeitsmaterialien geeignete Vorkehrungen zu treffen (§ 17)." — Diese Vorschriften bestehen nach dem § 7 in der Anwendung von Sicherheitsleinen mit Gürteln. Man weiß in den Kreisen sehr gut, daß dieser Schutz keinesfalls genügt, sondern daß für solche Gefahren Spezialgerüste erforderlich sind. Ohne die preußischen Vorschriften als vorbildlich zu berücksichtigen, findet man sich hier mit allgemeinen Nebenarten ab. Um solche Vorschriften fertigzubringen, welche die ganze Schutzlosigkeit weiterstellen lassen, brauchte das Reichsversicherungsamt mit den Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften einen Zeitraum von acht Jahren!

Ein anderer Vorgang zur Bahnerhebung der Unfallverhütung kennzeichnet den Geist der Bürokratie im Reichsversicherungsamt. Wie bekannt sein dürfte, ist die Unfallgefahr und Häufigkeit in der Steinindustrie und bei Steinbrüchen sehr groß. Gegenüber den letzten Friedensjahren haben infolge des Krieges und besonders durch den Rückgang der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung die Unfälle bei diesen Betrieben nicht unbedeutlich zugenommen. Im Jahre 1913 kamen auf 1000 Bollerarbeiter 77,31 Verletzte, dagegen 1914 82,19, 1915 85,26 und 1916 79,10. Entschädigte Unfälle kamen 1913 13,95, 1914 15,54, 1915 14,77 und 1916 15,10; hierzu gehören auch die tödlich Verletzten, wovon 1913 1,58, 1914 1,54 und 1916 2,22 auf 1000 Bollerarbeiter entfielen. Das sind enorm hohe Verhältniszahlen! Von den 16 technischen Rücksichtbeamten der Steinbruch-Berufsgenossenschaft konnten infolge der Heeresübernahmen im Jahre 1915 und 1916 nur noch

deren Angestellten eine Revisionsfähigkeit ausüben. Wie im Bericht der Berufsgenossenschaft für 1918 offen dargestellt wird, müssten bei dieser befürchteten Revisionstätigkeit keine Bundesstaaten und Provinzen unverhältnismäßig bleiben, zum weniger Unheil zu stellen, hat deshalb der Verband der Steinärbeiter am 20. Oktober 1917 an das Reichsversicherungsamt eine Eingabe gerichtet, wonin, gestützt auf die Bestimmung im § 87³ der Reichsversicherungsordnung, das Amt ersucht wird, bahn zu machen, daß eine Beurteilung der Aufsichtsbeamten durch Personen aus dem Kreisverband bei der Berufsgenossenschaft herbeigeführt wird. Zu der Gründung der Eingabe wurde u. a. gesagt: „Doch in der Steinindustrie sich eine ausreichende Zahl von praktisch geschulten Arbeitern befinden, die vollständig in der Lage sind, als Hilfsaufsichtsbeamte zu fungieren.“ Diese gewerkschaftliche Forderung, die nach den Protokollberichten des Gewerbeaufsichtsdienstes und anderer Gehörden im Verfahren, im Bauwesen usw. und besonders in den süddeutschen Bundesländern schon zum Teil und mit Erfolg realisiert ist, wurde nach einem vorangegangenen Meinungsaustausch mit der Berufsgenossenschaft in dem Antwortschreiben des Reichsversicherungsamtes als nicht wendig mit der folgenden Begründung abgelehnt: „Die Praxis des Vorstandes der Steinbruch-Berufsgenossenschaft, daß es fraglich sei, ob die sich als Arbeitserkundleute melbenden Steinärbeiter die für den schwierigen und verantwortlichen Posten eines Aufsichtsbeamten nötigen Voraussetzungen besitzen würden, und daß es mit der bloßen praktischen Kenntnis der Steinarbeit nicht gelan sei, kann als unzureichend nicht bezeichnet werden. Vielmehr erscheint es richtig, daß von einem Revisionsbeamten auch eine genaue Kenntnis der Versicherungsgesetze, Vertrautheit mit der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes, Urteilsfähigkeit über die zur Verwendung kommenden Maschinen, Kenntnisse der chemischen und physikalischen Eigenschaften der Sprengstoffe und anderes mehr verlangt werden muss. Es würde also notwendig sein, die etwa angestellenden Arbeitserkundleute in einem besondern Unterrichtsstoff erst für ihre Tätigkeit zu schulen. In diesem Falle ist es aber nicht einzusehen, weshalb als Tugend nicht eingeschreibt, daß ein Arbeitgeber einen Lehrer gewählt werden darf, um diesen einzustellen.“ Wir sehen, daß die amtliche Bürokratie im Widerspruch mit den Reichsversicherungsordnungen sich nicht scheut, gegen die Demokratisierung der Versicherungsgesetze die alten und verbrauchten Argumente aus der dogmatischen Rüstkammer zur Geltung zu bringen. Und wie stellt sich das Reichswirtschaftsamt als die jetzt vorzugsweise Behörde des Reichsversicherungsamtes zu dieser Maßnahme? Die gewerkschaftliche Arbeiterschaft wird erst mal große Urtreue haben, hiergegen den stärksten Protest zu erheben!

G. Heintz.

Neuregelung der Zulagen für Schwer- und Schwerarbeiter.

Seit kurzem gelten für die Bezeichnung der Zulagen bei der Untererteilung der Schwer- und Schwerarbeiter neue Maßlinien. In einer umfangreichen Arbeit hat das Reichsversicherungsamt die Grundzüge zusammengetragen, die für das Zulagegesetz maßgebend sind. Das Wichtigste sei hier zusammengestellt:

Vom 1. Januar an werden die Betriebe nicht mehr direkt von den Reichsstellen beliefert, sondern die Lebensmittel fließen dem Kommunalverband zu, in dem das Werk seinen Sitz hat. Die Grundlage für die Obererteilung bilden die Angaben der Kommunalverbände über die Anzahl der in ihrem Bezirk vorhandenen Zulageberechtigten (getrennt nach Schwer- und Schwerarbeitern, unter letzteren wieder besonders die Bergarbeiter unter Tage) und die vom Kriegsamt als in der Rüstungsindustrie tätig bezeichneten Werke. Den Kommunalverbänden ist für die Untererteilung freiere Hand gelassen; innerhalb eines gewissen Rahmen können sie die Zulagen je nach der Schwere der Arbeit an die Zulageberechtigten nach ihrem Ermessen staffeln.

Die Zulage an Brot zum Beispiel muß sich für die Schwerarbeiter in den Grenzen von 15 bis 40 Pf. Grundration halten, für Schwerarbeiter von 40 bis 80 Pf. Fleisch 20 bis 40 Pf. Angett. sollen auf jeden Schwerarbeiter mindestens 100 Gramm wöchentlich entfallen, die Höhe der Zuweisung an Schwerarbeiter ist freigestellt. Den bisher als zur Rüstungsindustrie gehörig anerkannten Werken muß, soweit dort Massenprüfungen eingerichtet sind, eine Zeitmenge von 40 Gramm für jeden Teilnehmer wöchentlich zuteil werden. An Kartoffeln erfolgt eine Zuweisung von Reichs wegen nicht mehr, doch ist es den Kommunalverbänden überlassen, den Wochenlepssatz innerhalb der angewiesenen Gesamtmenge unter Berücksichtigung der Arbeitsleistung oder nach Altersstufen oder nach sonstigen Gesichtspunkten (etwa auf Kosten der Gesamtverbraucher) verschieden zu bemessen. Die Begrenzung der Sparsamkeit für die Zuweisungen der einzelnen Lebensmittel ist so weit gefasst, daß für die Kommunalverbände, denen nach Anhörung der Arbeiterausschüsse die Unterscheidung in Schwer- und Schwerarbeiter überlassen bleibt, weiteste Bewegungsfreiheit bei der Zuweisung zu den einzelnen Arbeitersärgorien besteht. Doch hat zur ungeideutigen Feststellung der Schwerarbeiter das Kriegsernährungsamt eine neue Liste aufgestellt, die für das ganze Reich maßgebend ist und den Kommunalverbänden als Richtlinie zu dienen hat. Die Begrenzung des Begriffs „Schwerarbeiter“ hingegen ist den Kommunalverbänden nach Anhörung der Ausschüsse überlassen. Der Begriff „Rüstungsarbeiter“ ist für die Untererteilung bestimmt.

Nach der neuen Liste gelten als Schwerarbeiter:

1. Bergarbeiter unter Tage, einschließlich der mittleren und unteren Grubenbeamten (Fahrhauer, Steiger, Fahrer, Wetter- und Obersteiger), sowie sie unter Tage beschäftigt sind;

2. Die an den Stolzöfen (Arbeiter in Gasanstalten sind wie Arbeiter an Stolzöfen zu behandeln), Eisenerzofen und in Brinktfabriken beschäftigten Arbeiter, soweit sie der Einwirkung der Gase, des Rauches und der Hitze der Ofen unmittelbar ausgesetzt sind;

3. Feuerarbeiter in der Eisenindustrie, insbesondere a) von den Arbeitern an den Hochofen: Erz- und Stolzfahrer, Schmelzer, Schlotenarbeiter und sonstige Feuerarbeiter, sowie Gießbetriebere und Arbeiter bei den Winderhöckern;

b) von den Arbeitern in den Stahlwerken: Arbeiter an Gussöfen, Konvertoren, Matinöfen, Ziegel- und Eisstrohöfen; ferner Gießgruben- und Wärmebrunnenarbeiter, Kranführer in Ofen- und Gießhallen und über den Wärmebrüchen;

c) von den Arbeitern in Walz-, Hammer- und Brechwerken: Walzer und Arbeiter an Schweiß-, Wärme- und Glühöfen, Arbeiter an Hämern, Bressen, sowie Arbeiter an Sägen, Scheren, Rüttmaschinen, soweit sie an warmem Metall arbeiten;

d) von den Arbeitern in Eisen- und Stahlgiessereien solche, die unter großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben.

4. Arbeiter in der Waffen- und Munitionsindustrie, die den unter 3 aufgeführten Arbeitersärgorien entsprechen, insbesondere Arbeiter an Presse-, Wärme- und Glühöfen, jeweils in der Hütterei und Berggüterei.

5. Arbeiter in Zink-, Kupfer-, Aluminium- und senigen Metallhütten und Metallgiessereien, soweit ihre Arbeit der der Arbeiter der unter 3 aufgeführten Arbeitersärgorie gleicht; Ofenarbeiter in Zinkgiessereien.

6. In Kalk- und Dolomitbrennereien, Zementfabriken, in der Tonwarenindustrie (Porzellan-, Steinzeug-, Steingutfabriken), Ziegelerien und Fabriken feuerfester Produkte, einschließlich Arbeitglühereien und in Glashütten, soweit diese Industrien für den Kriegsbedarf arbeiten: Arbeiter, die unter großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben.

7. In der Maschinen-, Metall- und Kleineisenindustrie, sowie in Eisenbahnwerkstätten, Brückenbauanstalten und Seeschiffswerften, soweit diese Industrien für den Kriegsbedarf arbeiten und soweit ihre Arbeiter nicht schon unter die aufgeführten Gruppen fallen: Ofen- und Hammerleute, Schmiede, Schlossschmiede, Wärmetauer und Feuer für schwere Gegenstände.

8. Von den Arbeitern der chemischen und Sprengstoffindustrie solche, die unter großer Hitze, schädlichen Gasen oder giftigen Stoffen besonders zu leiden haben.

9. Kesselheizer im Bergbau und in den vorgenannten Industrien mit Ausnahme solcher Heizer, die eine Gasfeuerung oder eine Feuerung mit mechanischer Belebung bedienen. Die Rostreiniger und Aschenezieher der letzteren Anlagen fallen nicht unter diese Ausnahmen.

10. Arbeiter im Bergbau und in den vorgenannten Industrien, die es sich nicht unter die aufgeführten Gruppen fallen, aber regelmäßig in Tages- und Nachtschicht arbeiten, für die Zeit, in der sie arbeiten müssen. Wird in drei Nachtschichten gearbeitet, so ist eine Schicht als Nachtzeit zu rechnen.

11. Lokomotivführer und Heizer auf Dampflokomotiven; Maschinen- und Heizpersonal der See- und Minenschiffahrt.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Arbeiterinnen, auf welche die vorstehenden Merkmale auftreffen, sind wie Männer zu behandeln.

2. Freie ausländische Arbeiter stehen Inländern gleich. Die Vorchristen für Kriegsgefangene bleiben unberührt.

Aus Unternehmerekreisen.

Zur Orientierung im Malergewerbe nimmt in der Fachzeitschrift des „Bundes“ eine weitere Stimme das Wort, Malermeister Vanderheide, Köln, der seit Beginn des Krieges an der Front steht. Er kennzeichnet vorerst in seinem Artikel in kurzem, kräftigem Umriss die Grundzüge des Malergewerbes im Malergewerbe und läßt die Hoffnung durchdringen, daß es möglich sein muss, dem Malergewerbe wieder eine Zukunftsgeltung zu verschaffen, wenn nur mit einem guten Willen an die notwendigen durchgreifenden Aufgaben hierzu geschritten wird. Wir wollen vorläufig nicht auf die näheren Ausführungen des Herrn V. hierzu eingehen, sondern nur wiedergeben, wie er das Verhältnis zu den Gehilfen in Zukunft zu gestalten wünscht:

Einer vollständigen Revision muss unser Verhältnis zu den Gehilfen unterzogen werden. Wir müssen uns wirkliche Mitarbeiter gewinnen. Mit nur Lohnarbeitern können wir in unserem Berufe nichts anfangen. Meister und Gehilfe dürfen sich nicht als Feinde gegenüberstellen. Gehilfentypen können wir im Malergewerbe nicht mehr gebrauchen. Wir müssen uns folgendes klar machen: Der Gehilfe verlangt mit Recht zu seinem Lebensunterhalt einen auskömmlichen Lohn. Ein solchen kann er in seinem Berufe nur vom Meister verlangen. Erhält er denselben nicht, so versucht er entweder selbst Meister zu werden, oder er lebt dem Malergewerbe den Rücken und sucht sich eine auskömmlichere Tätigkeit. Das erste gibt meistens die berüchtigten Scheinergänzungen und das zweite ist auch vom Nebel, da es dem Berufe die notwendigen Kräfte entzieht. Der Einwurf, das Malergewerbe kann bei seinem Stande keine hohen Arbeitslöhne vertragen, ist nicht stichhaltig. Unser Gewerbe muss so gestaltet werden, daß es nicht allein dem Meister, sondern auch dem Gehilfen einen angemessenen, der Zeit entsprechenden Lohn garantiert. Wäre dies nicht zu erreichen, so ist das Malergewerbe nicht mehr lebensfähig, und wir täten das Beste, uns auch einen andern Beruf zu suchen, der seinen Mann besser ernährt. Übertriebenen Forderungen der Gehilfen muss selbstverständlich entgegengesetzt werden. Auch weite Kreise der Gehilfen müssen ihre Abschauungen von Grund aus ändern. Wenn einiges Arbeit und Streben von Meister- und Gehilfen müssen die Rücksicht der Zukunft sein.

Organisationen müssen ihre Mittel und s

allgemein interessante Aufgaben aufnehmen. Erfolg sicherzustellen. Geld und Zeit

früher bei Lohnkämpfen verschwendet

nicht besser verwandt werden. An gemeinsamer

nennen: Erziehung und Ausbildung des

ansichtung von Ausstellungen, Einwirkung auf Presse und

Presse im Interesse des Berufes und monatliche Wahl der Auswahl der Lehrlinge muss eine bessere Ausbildung

gewährleisten. Wir brauchen für unsern Beruf gründig regame

Clemente. Nur solche können den Ansprüchen, die das Maler-

gewerbe an das können stellt, genügen. Auch die Ausbildung

muss eine bessere werden. Aus den Lehrlingen sollen stichliche

Maler, Kaufleute und Staatsbürger in einer Person gemacht

werden. Es ist also nicht allein für eine gute fachliche Aus-

bildung zu sorgen, sondern auch kaufmännische und allgemeine

Kenntnisse müssen erworben werden... Nur unter Berücksichti-

ng dieser Gesichtspunkte ziehen wir uns brauchbare und

dringend notwendige Berufsfärbte heran."

Mit dem hier entwickelten Programm wird sich jeder

Berufstelle, der für ein Aufblühen unseres Gewerbes und

für die Sicherung seiner Grundlage eintritt, nur einverstanden erklären können. Das bis jetzt noch keine übertriebenen

Forderungen von den organisierten Gehilfen gestellt worden

sind, geht schon daraus hervor, daß die Lohnverhältnisse im

Malergewerbe gegenüber andern Berufen des Baugewerbes

noch bedeutend im Rückstande sind. Zu wünschen wäre nur,

dass die hier geforderten Ansichten beim größten Teil der

Meisterschaft auch Anfang finden, wofür die bevorstehenden

Tarifverhandlungen die beste Gelegenheit bieten. Das Ge-

streben geführter Existenzbedingungen für alle Berufstätigen

muss bei allen Maßnahmen für die Erhebung und Gefordnung

eines gewerblichen Standes die erste und vornehmste Ge-

werbepolitik sein. Die übrigen notwendigen Einrichtungen

und Ausgestaltungen bilden sodann erst den Überbau des

Gebäudes, das für alle seine Glieder Licht und Lust zur

Genüge bieten soll.

Baugewerbliches.

D. W. A. Staatliche Kleinwohnungsfürsorge im Herzogtum Anhalt. Im Herzogtum Anhalt hat das Kleinwohnungswesen in letzter Zeit rechtvolle Förderung erfahren. Im Hinblick darauf, daß es als Ehrenpflicht des Staates angesehen werden muss, den heimkehrenden Kriegern ausreichende und gesunde Heimstätten zu bieten, hat man für die Beschaffung von Kleinwohnungen für die minderbeherrschte Bevölkerung an Orten mit Wohnungsmangel durch Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung Sorge getragen.

Durch das Gesetz, betreffend die Förderung des Kleinwohnungswesens vom 5. September 1917, soll in doppelter Weise eine finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Bauvereinigungen herbeigeführt werden. Das Gesetz ermöglicht einmal die Beteiligung des Staates an solchen Bauvereinigungen durch Stammeinlagen und stellt hierfür M 300 000 aus den Überschüssen der Landrentenbank nach Bedarf zur Verfügung. Sodann wird die Möglichkeit geschaffen, daß der Staat für zweistellige Tilgungshypothesen bis zur Tilgungsgrenze von 90 Pf. der Selbstkosten und bis zu einem Gesamtbetrag von zwei Millionen Mark

verfügbar ist. Man ist also im Herzogtum Anhalt dem Verhilde Preußens (Artikel 6 des Wohnungsgesetzes) nach

Der Arbeitsmarkt im Bau- und Malergewerbe.

Im Monat November war die Lage des gesamten Baugewerbes eine günstige; nur das Malergewerbe weist einen Rückgang auf. Das Dezemberbericht des „Reichsarbeitsblattes“ gibt über die Veratüllungs-tätigkeit der Arbeitssuchenden im Baugewerbe folgende Zahlen bekannt:

Arbeitsgesuchte	Offene Stellen	Freie Stellen	Auf je 100 offene
September	4195	1624	3420
Oktober	4645	15678	3631
November	4390	18477	2907

Zuvor entfallen Vermittlungen im November

auf Mauer 1128

„ Zimmerer 601

„ Maler 755

Auf 100 offene Stellen kommen Arbeitsgeburche

November 1917 November 1916 Oktober 1917

von Mauern 24 21 27

„ Zimmerern 21 21 21

„ Malern 110 115 70

Für Maler, Anstreicher und Lackierer ergibt sich in den letzten drei Monaten folgendes Bild:

Arbeitsgesuchte	Offene Stellen	Freie Stellen	Auf je 100 offene
September 1819	3794	1259	57,94
Oktober ... 1781			

und Wirtschaftssicherungsgesetz) gefolgt und hat auch dort den Standpunkt aufgegeben, daß der Staat lediglich zur Wohnungsfürsorge für seine Arbeiter und Beamten verpflichtet sei. Man hat dabei ebenso wie in Preußen daran festgehalten, die staatlichen Mittel gemeinsamen Unternehmungen zugute kommen zu lassen. Jedoch wird im Gesetze sowohl wie in der Voraussetzung mehrfach ausdrücklich betont, daß der freien gewerblichen Betätigkeit keine nachteilige Konkurrenz geschaffen werden und die staatliche Hilfe nur da eingeschoben sollte, wo „Mangel an gesunden Kleinwohnungen“ bestünde. Leider hat man es auch im anhaltischen Staate nicht für möglich gehalten, für die gewerbliche Betätigkeit nach dem Kriege den unabdingt erforderlichen Parkett zur Verfügung zu stellen, und hat sich an der mittelbaren Unterstützung durch Beteiligung an Bauunternehmungen und Wirtschaftsgewährung genügen lassen.

Außer dieser finanziellen Unterstützung der gemeinnützigen Betätigkeit hat die Herzogliche Regierung der billigen Beschaffung von Kleinwohnungen durch besondere Unterleiterungsordnungen Rechnung getragen. Durch Wohnungsordnung vom 18. Oktober 1916 und eine zu seiner Ausführung erlassene Ministerialverordnung vom 5. Februar 1917 wurden die Wertheits-, Gesundheits-, Sicherheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen an die Bauwerke, insbesondere an Kleinwohnungsbauten, auf das praktisch notwendige Maß zurückgeführt, um „momentan im Interesse des Kleinwohnungsbaues, jede unnötige Versteuerung des Neubaus und damit des Wohnens auszuführen“. Unter dem 21. November 1917 erging schließlich nochmals eine Ministerialanweisung, betreffend die Förderung von Kleinbauabteilungen und Kleinbausbauten, die in ähnlicher Weise wie der preußische Ministerialerlass vom 28. März 1917 hinsichtlich der Erhöhung des Baupreises und der baupolizeilichen Anforderungen eine Reihe neuer Errichtungen für den Kleinwohnungsbau bringt.

Durch all diese Maßnahmen hofft man, die unzähligen Zustände im Wohnungswesen, die nach den städtischen Mitteilungen eines Regierungsvorstellers in den Kommissionsverhandlungen auch in anhaltischen Städten zu bestreiten sind, wenigstens teilweise vermeiden oder beheben zu können.

Gewerkschaftliches.

Konferenz der Tabakarbeiter. Im November vorigen Jahres hatte eine Konferenz der drei Tabakarbeiterverbände die Forderung an die Fabrikanten gestellt, daß die bisher gewährten Zulagen auf 80 vom Hundert der Friedenslöhne zu erhöhen seien. Am 10. Januar tagte nun in Frankfurt a. M. eine Konferenz der Tabakarbeiterverbände zu den Beschlüssen der Fabrikanten Stellung.

Nach eingehender Aussprache einigte sich die Konferenz auf folgende Entschließung:

10. Januar 1918 in Frankfurt a. M. tagende drei Tabakarbeiterverbände bedauert, daß Tabakindustrie infolge des Verlustes der Organisationen immer noch nicht möglich geblieben ist, eine einheitliche Regelung der Wünsche der Tabakarbeiter zu ermöglichen. Die Konferenz schließt sich es nach wie vor für nötig hört, die Lohnfragen in zentraler Grundlage zu regeln, um so zu gesunden Zuständen auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu kommen. Die Konferenz ist der Meinung, daß gerade in der gegenwärtigen Zeit die einheitliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse am besten gefordert werden kann.

Bezüglich der Wünsche der drei Tabakarbeiterverbände, wie sie die Vertreterkonferenz am 16. November 1917 formuliert hat, bringt die heutige Konferenz mit Bedauern zum Ausdruck, daß die gewünschten 80 vom Hundert Zulage nicht von allen Organisationen der Fabrikanten ihren Mitgliedern gegenüber zur Zahlung empfohlen worden sind. Derner hält es die Konferenz für ungerechtfertigt, daß die einzelnen Gruppen der Tabakarbeiter von einem Teil der Fabrikantengesellschaften bezüglich der Zulagen verschieden behandelt werden.

Die Konferenz der drei Tabakarbeiterverbände empfiehlt nunmehr der Tabakarbeiterchaft, als Mindestzulage überall 50 vom Hundert zu streben und dort, wo eine solche Zulage nicht gemacht worden ist, erneut mit Hilfe der Organisationen vorzugehen, um so zu der nötigen Einheitlichkeit in der Zulagengewährung zu kommen und die Lebenshaltung der Tabakarbeiterchaft zu verbessern.

Es wird nun das Bestreben der Tabakarbeiter und ihrer drei Organisationen sein, die Zulagen, die bisher meistens 30 bis 35 vom Hundert betragen, auf mindestens 50 vom Hundert zu bringen, soweit sie durch die Bewegung jetzt bereits auf diesen Satz gebracht sind.

Steigende Mitgliederzahl in den deutschen Gewerkschaften. So schwer auch der Krieg eine geistige Entwicklung des gewerkschaftlichen Lebens hindert, das verschlossene Jahr brachte dennoch für eine Reihe von Verbänden eine erfreuliche Zunahme an Mitgliedern. Der Bergarbeiterverband zählte beim Beginn des Krieges 101 958 Mitglieder. Die Zahl ging zurück bis auf 46 871, um von da an wieder zu steigen auf 90 000 Anfang Oktober, und in der „Bergarbeiterzeitung“ vom 3. Dezember 1917 wird berichtet, daß die Zahl von 100 000 schon überschritten ist. Es sind also über 50 000 Mitglieder neu gewonnen. Auch der Stoffwechsel ist höher als zu Friedenszeit. Die Mitgliederzahl im Gattlerverband stieg in den ersten Dreivierteljahren 1917 von 6359 auf 8169 männliche und von 1772 auf 5302 weibliche Mitglieder. Die Zahl der weiblichen Mitglieder hat sich also verdreifacht. Im Heere hat der Gattlerverband jowiel Mitglieder, wie er zu Beginn des Krieges überhaupt hatte. Trotzdem ist seine Mitgliederzahl nebeau so groß, wie vor dem Kriege. Der Verband der Buchbinderei nahm in der ersten Jahreshälfte um 1500 Mitglieder zu. Die Mitgliederzahl des Holzarbeiterverbandes betrug bei Kriegsausbruch 182 465 und verringerte sich bis Ende 1916 auf 88 249. Bis Schluss des ersten Halbjahrs 1917 stieg die Zahl wieder auf 77 341 und steigt weiter, so daß die Verbandsleitung hofft, bis Jahresende wieder 95 000 Mitglieder erreicht zu haben. Besonders erfreulich ist die Zahl der freiberuflichen Mitglieder gestiegen, die bei Kriegs-

beginn 7589, am 30. Juni 1917 über 12 115 betrug. Auch in diesem Verband hat sich das Vermögen erheblich gezeigt, im ersten Halbjahr 1917 um $\text{A} 500\,000$. — Der Verband der Gewerkschaftarbeiter hat seine Mitgliederzahl im dritten Vierteljahr um 2956, auf 30 477 erhöht. — Der Verband der Fabrikarbeiter gewann im September 5610 Mitglieder, seit Beginn des Jahres rund 38 000 Mitglieder. Werben die eingesetzten Mitglieder mitgerechnet, so würde die Mitgliederzahl 201 918 gegen 197 724 bei Kriegsausbruch betragen. — Der Textilarbeiterverband erhöhte seine Mitgliederzahl um 18 436, so daß die Zahl wieder auf über 70 000 angewachsen ist. — Neben einer sehr günstige Auswärtsentwicklung kann der erst 1916 ins Leben gerufene Verband der Eisenbahnarbeiter berichten. In der im November stattgefundenen Reichskonferenz konnte der Vorstand feststellen, daß die junge Organisation in wenigen Monaten alle bisher bestehenden Eisenbahnerverbände bis auf einen mitgliederüberschüssig habe. Die vielen neu-gegründeten Zweigvereine entwidmeten sich außerordentlich schnell, auf 1000, 2000, einige über 2000 Mitglieder. — Unter diesen günstigen Erfolgen wird auch der Frage der Beitrags erhöhung steigende Bedeutung zugewandt. Die Zahl der Verbände, die sich mit dieser Frage beschäftigen, wächst ständig. Sie entsteht aus der Erkenntnis, daß der Arbeitgeberbewegung nach Kriegsende große Kämpfe erwachsen werden, die man bei den vorhandenen Mitteln nicht erfolgreich bestehen kann. Ein anderer Grund der Beitrags erhöhung ist auch die Entwertung des Geldes und die daraus folgende Ungleichheit der Unterstützungsstruktur.

wertige Einrichtungen aus diesen beiden Gebieten zu treffen. Die Maßnahmen sollen sich insbesondere erfreuen auf:

1. Bestimmungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit aller Arbeiter und Angestellten, vornehmlich auf die Regelung der Ruhezeiten (Sonnezeit, Mindestdauerzeit, Verbot der Nacharbeit) und der Arbeitszeiten (Höchstarbeitszeit für Kinder, Jugendliche, Frauen und für Männer in besonders gefährlichen und beschwerlichen Betrieben); auf die Festsetzung einer Altersgrenze für die gewerkschaftliche Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen; auf den Ausschluß von Kindern, Jugendlichen und Frauen von besonderen gefährlichen, beschwerlichen und ungeeigneten Berufen; auf entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Angestellten in Handel und Gewerbe; auf die staatliche Überwachung solcher Schriftvorschriften durch geeignete Beamte.
2. Bestimmungen über Umfang und Art der Versicherung gegen Krankheit, Betriebsunfall, Alter, Invalidität, für Witwen- und Waisenversorgung der Arbeiter in Stadt und Land sowie der Angestellten.

Städtische Berufsberatungsstelle. Um die soziale Gefahr der Beruflosen — männlichen und weiblichen — zu bekämpfen, um bei der Berufsberatung zu helfen durch Aufklärung und praktischen Rat, haben noch der „Kommissar Praxis“ die städtischen Kollegen *Rittergasse* eine Berufsberatungsstelle zur allgemeinen und unentgeltlichen Benutzung geschaffen. Am Aufkommen mit Schule und Arzt, Gewerbe, Industrie und Handel will die Berufsberatungsstelle dem Jugendlichen ein Helfer bei der Berufswahl sein. Die Stelle ist der Königlichen Volksschulkommission angegliedert und vermittelt unentgeltlich Auskünfte über alle Berufe, Berufsausbildung und Erwerbsausichten für Jungen und Mädchen. Mit Recht wird zu diesem nach ohnmächtigen Vorgehen auch für andere Städte betont, daß noch schwächer als die unrichtige Berufswahl im allgemeinen das Erreichen einer ungelehrten Arbeit ist. Das nachstehende Streben, schnell und leicht zu verdauen, läßt leider viele schulentlassene Jugendliche sogenannte „ungelernten“ Berufen aufzusteuern. Die unerfahrenen jungen Menschen und ihre Erziehungsberechtigten übersehen, daß jede Berufsschule eine unausgesetzte Erziehung zu selbstständiger Arbeit, eine Schulung von Geist, Auge und Hand bedeutet und ein Lehrvertrag den Jugendlichen in den gefährlichsten Lebenszonen mit im Soume hält; sie überzeugen nicht, daß die Ungebundenheit den beruflosen Jugendlichen sehr oft in die größten Gefahren führt, daß die „Ungelernten“ in Krisenzeiten am häufigsten und längsten der Arbeitslosigkeit verfallen; es entgleitet ihnen bei der Sucht nach raschem Verdienst, daß ausschließlich mechanische und gedankenlose Arbeit zu innerer Verarmung führt und bei den ungelernten Arbeitern ein schärfster Verbrauch der Kräfte, eine früher eintretende Invalidität und deshalb auch ein vermehrtes Alter eintritt. In der durchaus ernsten Kriegszeit aber greift die Frage: „Was soll das Kind werden?“ weit über die Grenzen des Familienlebens hinaus. Der Krieg hat geordnetes Lehrlingswesen geradzu vernichtet. Nicht nur, daß der vollständige Stillstand ganzer Gewerbe infolge Einberufung der Meister und die ausschließliche Beschäftigung vieler Betriebe mit Kriegsarbeit nur eine einseitige und unzureichende Ausbildung ermöglicht, es flutet eine Unzahl von Schulentlassenen unmittelbar in die Kriegsinstitution, der lösende hohe Verdienst treibt sie wie auch viele vertragsschichtige Lehrlinge dahin. Dadurch vermindert sich zusehends der Nachwuchs an gelernten Arbeitern, unser einheimischer Körper droht Gefahr. Es ist eine schwierige, aber unverlässliche Arbeit, die jugendlichen Arbeiter nachträglich einer ordentlichen Ausbildung zuzuführen, und es ist eine ernste Sorge für Staat, Gemeinden, Industrie, Handel und Gewerbe, schon jetzt die Maßnahmen zu ergreifen, um sich trotz aller Hindernisse einen gutgeschulten Nachwuchs zu sichern und heranzuziehen.

100 000 Frauen im Eisenbahndienst. Die preußisch-hessische Staatsseisenbahnverwaltung, die vor dem Kriege knapp 10 000 Frauen im Bureau-, Waffelungs-, Telegraphen- und Schrankenwärterdienst, bei der Bahnhofshaltung, der Reinigung der Betriebsmittel und der Diensträume beschäftigte, hat nunmehr nach Mitteilungen des Eisenbahministers v. Breitenbach die weiblichen Kräfte für fast allen Dienstverrichtungen des vielseitigen Eisenbahndienstes zugelassen und ihre Zahl allmählich auf 100 000 erhöht. Hiermit dürfte indessen die Entwicklung bei den Nordbahnen des Reiches noch nicht abgeschlossen sein. Um die Eisenbahnen voll leistungsfähig zu erhalten, und um auch noch möglichst viele Kriegsverwendungsfähige Eisenbahner für den Dienst mit der Waffe freizumachen, wird es einer weiteren Vermehrung der weiblichen Arbeitskräfte bedürfen. Der Entwicklung sind hier nur Grenzen eingesetzt durch das vorläufig allerdings noch nicht erhöhte weibliche Arbeitsangebot, anderseits aber durch die Rücksicht auf die Sicherheit und plausiblere Abwickelung des Eisenbahndienstes. Die weiblichen Arbeitskräfte werden während des Krieges mit zur vorübergehenden Beschäftigung angenommen, da die vermehrte Frontbeschaffung ein den Eisenbahnen durch den Krieg aufgedrungenen Notbehelf ist. Um so erfreulicher ist die Tatsache, daß sie sich im großen und ganzen aufs beste bewährt haben, ein Erfolg, zu dem die von der Verwaltung eingeführte weibliche Berufsschulung nicht wenig beigetragen hat. Allerdings steht der Nutzen der Frauenarbeit in dem vielfältigen, in seinen einzelnen Zweigen durchaus verschiedenen Eisenbahndienstes nicht überall auf gleicher Höhe. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Frau in rein verstandsmäßiger Tätigkeit den Mann bei einfachen dienstlichen Verhältnissen zu erlösen vermöge, wenngleich ihr aufsangs die gründliche Fachausbildung und Schulung des Eisenbahners abgehängt. Wo die geistigen Fähigkeiten mit körperlicher Gewandtheit gepaart sein müssen — und das ist überall im eigentlichen Eisenbahnbetriebdienst der Fall —, kann die Frau indessen mit der männlichen Leistungsfähigkeit nicht Schritt halten. Wo es aber vorwiegend auf jene körperlichen Eigenschaften ankommt, wie bei den Betriebs-, Bahnhofshaltungs- und Werkstättarbeiterinnen, erreichen die Frauen nur 50 bis 75 p. 100 der männlichen Leistungsfähigkeit, ein Ergebnis, das bei der geringeren Widerstandsfähigkeit des weiblichen Organismus nicht etwa zu ungünstiger der Frau spricht.

Sozialpolitisch.

Friedensverhandlungen und Sozialpolitik. Von der Gesellschaft für soziale Reform ist an den Reichskanzler, das Reichswirtschaftsamt und das Auswärtige Amt eine Eingabe gerichtet worden, in der darum gebeten wird, daß in die Friedensverträge Vorschriften über Arbeitserledigung und Sozialversicherung aufgenommen werden, die die vertraglich

verpflichtungen berücksichtigen.

Genossenschaftliches.

Die Volksfürsorge am Jahreschluss. Im Monat Dezember sind im ganzen 4020 neue Anträge eingegangen worden, in den die Zahl der neu gestellten Anträge im ganzen Jahre 1917 auf 38.602 stieg, gegen 23.404 im Jahre 1916 und 10.500 im Jahre 1916. Bei der Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse werden am 31. Dezember 1917 22.000 Kriegsteilnehmer mit genau 90.000 Anteilen hergestellt, wofür M 450.000 eingezahlt waren, die nach Friedensschluss zur Verteilung unter die hinterbliebenen verstorbenen verliehenen Kriegsteilnehmer zur Verfügung stehen.

Die Wirkung der Genossenschaften in der Lebensmittelverteilung. Zu Beginn des Weltkrieges sahen sich die Behörden genötigt, die Lebensmittelverteilung selbst in die Hand zu nehmen, weil der private Handel sich unsfähig erkannte, die Versorgung mit guten Waren zu ausreichbaren Preisen zu versorgen, obwohl ein eigentlicher Mangel an Lebensmitteln noch gar nicht vorhanden war. Am weiteren Verlauf des Krieges wurden die behördlichen Eingriffe in die Freiheit des wirtschaftlichen Lebens immer zahlreicher und umfangreicher, bis sich zuletzt eine förmliche „Kriegswirtschaft“ entwickelte, die man fälschlich auch mit dem Namen „Kriegssozialismus“ bezeichnet. Leider hatte man es vor Aufgang an versäumt, die Genossenschaften, diese wichtigen wirtschaftlichen Organisationen, zur Mitarbeit in der Regelung der Beschaffung und Verteilung der Lebensmittel in weitem Umfange mit heranzuziehen. Weder wurden die bestehenden landwirtschaftlichen Erzeuger-Genossenschaften noch auch die städtischen Verbraucher-Genossenschaften irgendwie berücksichtigt; erst ganz allmählich sah man sich bewogen, ihre Hilfe im Auspruch zu nehmen. Dabei hat sich dann gezeigt, daß überall dort, wo die genossenschaftlichen Erfahrungen und Erkenntnisse dem behördlichen Zweck dienstbar gemacht werden, die Sache viel besser klappi als dort, wo die Behörden sich auf ihre eigene Sachkenntnis verlassen oder sich auf private Zerwerksstände stützen. Wir haben Städte in Deutschland, in denen die Konsumgenossenschaft gewissermaßen das Rückgrat der Verteilung bildet und ihre Aufgabe in amünschlicher Weise löst. Dagegenüber gibt es auch andere, die aus kurzfristiger Mittelfindungspolitik heraus die Konsumvereine möglichst beiseite schieben und die Sache liegen lassen, wobei sich natürlich allerlei Mängel zeigen.

Außerdem werden auch die ländlichen Genossenschaften mehrere Male in der Lebensmittelverteilung zur Mitarbeit gezwungen; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß ihre Hilfe sehr nützlich ist. Es ist festgestellt worden, daß dort, wo es sich um die Erfassung der Milch-, Butter- und Fleischzusage handelt, die Durchführung der behördlichen Bestimmungen viel besser vonstatten geht, als wenn die Genossenschaften ausgekultet sind. Auch die Versorgung von Eiern, Obst und Gemüse durch die Genossenschaften hat sich sehr gut bewährt. So hat zum Beispiel die Großherzogtum Hessen der Verband ländlicher Genossenschaften die Weisungsführung der Landes-Milch- und Butterstelle übernommen. Zu seinen Obligationen gehört in erster Linie die Sorge für eine möglichst restlose Erfüllung der Milcherzeugung des Großherzogtums, der Großherzogtum etwa hierzu notwendig werdender Vorfügungen, die Durchführung der notwendigen Kontrolle der Buttererzeugung sowie endlich die Aufstellung eines monatlichen Verteilungsplanes sowohl für die im Großherzogtum Hessen produzierte Butter als auch für die gemäß Verfügung der Reichsstelle für Speisefette zur Anlieferung kommende Butter aus den Ueberschussgebieten Bayerns und Württembergs. Es hat an Hand des Verteilungsplanes die ordnungsgemäße Verteilung der Butter an die in Betracht kommenden Bedarfsgemeinden sowie den Ein- und Ausgang der über die Verteilungsstelle laufenden Butter zu überwachen. Außerdem liegt das gesamte Rechnungsstück, sowohl finanziell der Molkereien als auch der befreiten Gemeinden, in seinen Händen. Monatlich erfolgt die Abrechnung mit der Verwaltung der Landes-Milch- und Butterstelle über den gesamten Ein- und Ausgang und mit der Reichsstelle über die angelieferte außerföderale Butter. Die Butterverteilung geschieht in direkte Lieferungen von Molkereien an Bedarfsgemeinden und in Ablieferung der Lebensläufe an die hierfür bestimmte Verteilungsstelle sowie deren Weiterleitung durch diese. Die direkte Lieferung der Gemeinden wie auch die Weiterleitung durch die Verteilungsstelle erfolgen an Hand des durch die Verwaltung abteilung monatlich aufzustellenden Verteilungsplanes. Sollte, was indessen selten vorkommt, eine größere Menge angeliefert werden als in dem Verteilungsplan vorzusehen, so wird solche den größeren Gemeinden vorbehaltlich zugewiesen, die sich zur Einlagerung auf die Raffinerie bereit erklärten. Grundsätzlich ist das Verrechnungsweise so gehalten, daß die Molkereien der Geschäftsaufteilung entzogen gelieferte Butter, einerseits, ob solche den Gemeinden direkt angeliefert wurde oder ob die Ablieferung an die Verteilungsstelle erfolgte, in Rechnung zu stellen haben. Außerdem erfolgt die Begleichung der Abnahmen durch die Zentralstelle der befreiten landwirtschaftlichen Genossenschaften auf Grund einer durch die Geschäftsaufteilung aufzufertigenden Anweisung. Die Anlieferung von den einzelnen Molkereien betrug in den vier Monaten August bis November rund 8800 Zentner Butter, wozu noch ungefähr 4500 Zentner Butter von auswärtigen kamen. Es werden durch die Geschäftsstelle 480 Gemeinden sowie Kreisämter, industrielle Werke usw. versorgt.

Das Zusammenarbeiten der Kriegsorganisationen mit den Genossenschaften. Wie es hier der Fall ist, hat sich als sehr erstaunlich erwiesen. Es ist ja auch klar, daß befreite wirtschaftliche Organisationen, die Erfahrung und die Bedürfnisse haben, besser geeignet sind, die Versorgungsschärfe zu leisten als neugebaute Behörden, die so wenig auf ihre Autorität hinken. Hinsichtlich greift die Kriegsamt in den maßgebenden Kreisen immer weiter um. Ich denkt, wirtschaftliche Organisationen nicht aus dem Auge schließen kann, sondern allmählich aufzubauen muß.

Vom Ausland.

Große Arbeitslosigkeit im skandinavischen Malergewerbe. Das Malergewerbe in Schweden steht wegen Mangel an Arbeit vor der völligen Einstellung der Betriebe, wodurch 7000 Arbeiter brotlos werden würden.

Die Arbeitslosigkeit in Dänemark ist wie von Tag zu Tag sinkender und umfaßt bereits über 40.000 Arbeiter, davon 20.000 allein in Kopenhagen. Da die meisten Arbeitslosen Familienversorger sind, stehen über 150.000 Männer, Frauen und Kinder in Dänemark unten im Winter vor der größten Not. Die Arbeitslosen veranstalten, namentlich in Kopenhagen, große Demonstrationen, in denen staatliche und städtische Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Förderung des Elends angeklagt werden. Die Gewerkschaften und die Partei tun ihr Bestes, um die Folgen des Kriegs möglichst zu lindern. Wie schwer auch das Malergewerbe von der Arbeitslosigkeit betroffen wird, haben wir bereits in der Nr. 2 des „Vereinsblätters“ gemeldet. Unser dänischer Bruderverband, der 4747 Mitglieder zählt, hatte schon zu Weihnachten über 2500 arbeitslose Mitglieder zu unterstützen, also über 52 prozent des gesamten Mitgliederverstoßes.

Das Bundeskomitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat dem Bundesrat eine Eingabe überreicht, in der die auf der Berner Konferenz vereinbarten internationales Gewerkschaftsforderungen für den Friedensschluss unterbreitet und zur Mitgehandlung erwartet werden.

Verschiedenes.

Über den Einfluss von Alkohol und Koffein enthaltenden Genussmitteln auf das Rot- und Grüneisen. Dr. H. Schulz am Pharmakologischen Institut der Universität Greifswald sehr bemerkenswerte und praktisch wichtige Untersuchungen angestellt (veröffentlicht im Archiv für die gesamte Physiologie Bd. 106, M. Hager, Bonn, 1917). Nachdem Dr. Schulz schon vorher solche Versuche mit durch Wasser verdünntem Alkohol veranstaltet hatte, die viel beachtet wurden, machte er sie diesmal mit gefestigten Getränken: Bier, Wein, Kognac, Seltz, ferner mit Kaffee und Tee. Aus den Versuchen ergibt sich, wie Dr. Schulz selbst zusammenfaßt, mit aller Deutlichkeit, daß gefestigte Getränke schon in verhältnismäßig geringer Menge eine Herabsetzung des Unterscheidungsvermögens für Hell und Dunkel bei Rot und Grün hervorzurufen imstande sind. Die Stärke dieser Herabsetzung hängt bei gleichen Mengen des aufgenommenen gefestigten Getränks von der persönlichen Veranlagung ab. Dabei ist eigentlich und bemerkenswert einmal, daß die Schädigung der Genauigkeit des Erkennens von Hell und Dunkel gegenüber Rot durchweg stärker ausgesprochen ist als gegenüber Grün; sobald aber namentlich, daß die stärkste Abnahme für beide Farben nach dem Genuss von Bier eintretet. Es macht den Eindruck, als ob hier neben der Alkoholwirkung auch das Hopfenbitter in dem Bier nachteilig auf das Unterscheidungsvermögen einwirkt hätte. Ein Gegensatz zu den gefestigten Getränken zeigt Kaffee die genannte Unterscheidungsfähigkeit sehr deutlich. Abhängig ist diese Wirkung von dem Gehalt des Kaffees an eigenartigen Röstprodukten, sein Koffeingehalt kommt dafür bei kleinen Mengen nicht in Betracht. Dr. Schulz schließt höchst: „Auch aus den in dieser Arbeit mitgeführten Versuchen ergibt sich mit auffallender Deutlichkeit die große Gefahr, die die Aufnahme selbst scheinfähiger geringfügiger Mengen alkoholischer Getränke für diejenigen Berufe mit sich bringen kann, bei denen von der Fähigkeit, auch unter ungünstigen äußeren Bedingungen die Farben Rot und Grün scharf erkennen zu können, die Sicherheit von Menschenleben und materiellen Werten abhängig ist.“

Behandlung der Papierwäsche. Gegen Wäsche- und Kleidungsstücke aus Papiergarnstoffen besteht noch vielfach Abneigung. Das ist sehr bogteiflich. Einmal handelt es sich um eine völlig neue und noch nicht gewohnte Fräschware, sodann sind in letzter Zeit allerlei übertriebene Geschichten von „verschwundenen“ Papierhänden und dergleichen im Umlauf, die das Interesse gegen die neuen Fräsmittel steigern. Wo mit den Papierstoffen unliebsame Erfahrungen gemacht wurden, da handelt es sich um Fälle unrichtiger Behandlung. Von Fachverständiger Seite wird für das Reinigen von Kleidungsstücken aus Papiergarn folgende Anweisung:

Kleidungsstücke weiche man in badwarmem, aber nicht kochendem Wasser mit einer schwachen Lösung von Seife, Soda oder einem andern nicht ätzenden Waschpulver ein (höchstens 10 bis 15 Minuten), alsdann legt man sie auf einen glatten Tisch und bürstet sie mit einer ja nicht zu harten Bürste mit dem gleichen Wasser ab, bis sie rein sind. Hierauf spülte man sie in einem lauwarmen Wasser durch, hängt sie vollständig nass auf und bügelt sie, wenn sie annähernd trocken sind. Das muss wiederholt werden. Der Stoff reißt nur in nassen Zustände, erlangt aber nach dieser vorsichtigen Behandlung im trockenen Zustande seine alte Festigkeit wieder. Wird diese Waschbehandlung befolgt, so kann ein Papierkleidungsstück monatelang benutzt werden, ohne Schaden zu nehmen; insbesondere trifft dies zu für Schürzen aller Art, Arbeiterröcke, Tropfen, Hosentaschen, Arbeitermäntel, auch Hemden.

Auf jeden Fall sind die Papierstoffe nur ein Notbehelf, dazu ein sehr teurer, an dem im Grunde genommen nur die Hersteller eine Freude haben können. Die Not zwingt aber dazu, auch diesen Erfolg gleich so manchem andern hinzurühmen, weil nichts Besseres vorhanden ist.

Fachliteratur.

Leinölfirmiersparnis und die Verbesserung der Anstrich- und Lackiertechnik von Paul Jäger. Mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eisenbahn- und Straßenfahrtwagenwerften, Autofabriken, Schiffswerften

und der Großindustrie. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Betriebsleiter, Werkmeister und Techniker. Mit 85 Abbildungen. Verlag von Konrad Wittwer, Stuttgart, 1918.

Der bekannte Verfasser des Handbuchs „Neue Grundierungstechnik für Anstricharbeiten aller Art“ hat soeben das vorliegende Buch in guter, reicher Ausstattung der Cappel-Verlag übergeben. Es soll ein Lehrbuch sein für die Betriebsleiter, die sich mit der ölfreien Technik beschäftigen; es will neue Wege zeigen, wie in großem Umfang Beindlernis gespart und zugleich Verbesserungen beim Anstrich und beim Lackieren erreicht werden können, indem man zwischen Ölverbrauch für Grundierungszwecke und dem für Lackierarbeiten unterscheidet. Der große Wert des Buches liegt vor allem darin, daß die vielen Beispiele, die der Verfasser anführt, von ihm praktisch durchgeführt worden sind und sich aufs beste bewährt haben. Eine weitgehende Verbesserung auf dem großen Gebiete der Anstrich- und Lackierarbeiten ist hier festgestellt unter der Bedingung, daß bei allen Grundierungszwecken die Verwendung von Leinölfarben ausgeschlossen sein muß. Die Kapitel über das Leben der Anstriche, Missigwerden und Abspringen der Farbschichten und die zu treffenden Gegenmaßnahmen, die Ausführungen über Holzfärbearbeitung, über Polierung und Lackierung von Naturholzern, über Werkstatteinrichtungen usw. sind von größtem Interesse für die Betriebsleiter und gesichtet, bevor neuer Technik allgemein Eingang zu verschaffen. Das gewissemäßig abgefasste Buch können wir gut empfehlen.

Literarisches.

Die Glucke. Sozialistische Wochenschrift. Herausgeber: Varvus (Verlag für Sozialwissenschaft, G. m. b. H., Berlin SW 68). Das eben erschienene Heft 42 enthält unter andern folgende Artikel: Dr. Paul Lenz, M. d. R.: Blond George in Norden. Willy Jansson: Die unabhängige Friedensabstolze. Stefan Großmann: Engelbert Pernerstorfer. Richard Wolfs: Kapitalistische Wissenschaft und gewerkschaftliche Progr. L. Cohn, München: Ein Beitrag zur Wohnungsfürsorge. Johannes Schönherr: Der Kamerad. Einzelhefte 80,- doppeltjährlich M. 8,50 bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

Georg Wegener: Der Wall von Eisen und Feuer. Zweiter Teil: Champagne — Verdun — Somme. 180 Seiten mit 82 Abbildungen. Preis: F. A. Brockhaus 1.50. Der erste Teil dieses bedeutenden Werkes hat in den weitesten Kreisen die verdiente Beachtung gefunden. Der soeben erschienene zweite Teil tritt ihm würdig zur Seite. Er umfaßt die blutigen Kämpfe auf der Westfront vom Sommer 1915 bis gegen Ende 1916, besonders die Kämpfe in der Champagne im Herbst 1916, der Angriff auf Verdun und die Schlacht an der Somme bilden die drei gewaltigen Höhepunkte dieser kriegerischen Ereignisse. Professor Dr. Wegener ist ein Meister der Feder, der mit padischer Gesetzlichkeit die einzelnen Vorgänge aus diesem erschütternden Kriegsdrama einführt; aber auch an prächtigen Naturschilderungen, geschichtlichen Erinnerungen, Stimmungsbildern überraschende Gedanken der Heimat, der Kunst und Schönheit fehlt es nicht, die der Verfasser in seinen Erfahrungen am „Wall von Eisen und Feuer“ eingerichtet hat. In unserer Literatur wird das empfehlenswerte Werk mit an exakter Stelle stehen.

Sterbetafel.

Berlin. Am 10. Januar starb der Kollege Friedrich Bulf, geb. am 25. Mai 1856 in Deutsch-Ostau.

Dresden. Am 9. Januar verstarb nach langem Leiden unser Kollege Paul Glauke im Alter von 48 Jahren.

Hamburg. Am 20. Dezember 1917 verstarb unser Mitglied Gustav Opitz, geb. am 18. September 1848.

Regensburg. Am 27. Dezember 1917 starb unser langjähriges Mitglied Georg Egel an Röhrenstertose.

Reutlingen. Am 11. Januar starb nach kurzer schwerer Krankheit unser langjähriges Mitglied Ch. Hansen im Alter von 72 Jahren.

Chre threm Andenken!

Vereinstell.

Bekanntmachungen.

In dem Rundschreiben, das wir den Abrechnungsformularen beilegten, haben wir die Filialverwaltungen erlaubt, die im Laufe des Vierteljahrs gelebten Invalidenmarken für jedes Mitglied auf den dazu bestimmten roten Karten zu melde und diese Melbungen mit dem Abrechnungsformular an die Hauptkasse zu senden. Von einem Teil der Filialen ist dieses nicht beachtet, so daß erst wieder Mahnungen erfolgen müssen. Wir hoffen, daß dieser Hinweis genügt, um die sämigen Filialkassierer zu veranlassen, die Melbungen nachzuholen.

Der Vorstand.

Bericht der Hauptklasse vom 14. bis 19. Januar.

Eingesandt haben: Hannover M. 814,46, Mainz 400, Bayreuth 50, Dessau 100, Dresden 2000, Neukirchen 5, Bamberg 150,21.

Die Woche vom 27. Jan. bis 2. Febr. ist die 5. Beitragswoche. H. Wenzler, Kassierer.

Der heutigen Ausgabe liegt die Nummer 2 des „Correspondenzblattes“ bei.